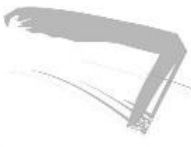


Satzung und Beitragsordnung



Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr

5 3 3 0

Altglienicke e.V.



Semmelweisstr. 87
12524 Berlin

Stand: 07.03.2026

Postanschrift/Sitz

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Altglienicke e.V.

Semmelweisstraße 87

12524 Berlin

Erreichbarkeit

Zu den Geschäftszeiten, jeden Montag 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Telefonisch: 01629833261

Per Mail: verein@feuerwehr-altglienicke.de

Satzung des Vereins

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Altglienicke e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Altglienicke“.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen (Nr.: VR 26823) und führt den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 12 AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - o ideelle und finanzielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Altglienicke,
 - o Förderung der Jugendfeuerwehr,
 - o Unterstützung bei der Beschaffung von Ausrüstung und Ausstattung,
 - o Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - o Öffentlichkeitsarbeit und Brandschutzerziehung,
 - o Förderung des Gemeinschaftsgedankens.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die volljährig ist.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- o Austritt
- o Ausschluss
- o Tod
- o Auflösung der juristischen Person

5. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären. Entscheidend ist die Erklärung beim Vorstand. Hatte die Person ein Amt inne, erlischt dieses und muss unverzüglich durch die Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§4 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:

- o es trotz Mahnung mit Beiträgen im Rückstand ist,
- o es gegen die Satzung verstößt,
- o es gegen die Interessen des Vereins verstößt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform zuzustellen. Der Beschluss ist mit der Belehrung zu versehen, dass gegen den Ausschluss ein schriftlicher Einspruch innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses möglich ist.

3. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder - unabhängig vom Grund des Ausscheidens - verlieren alle Anrechte und Ansprüche in Bezug auf die Vereinsarbeit.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

2. Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Abführung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.

3. Höhe und Fälligkeit werden in der Beitragsordnung geregelt.

4. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

5. Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Altglienicke entscheidet der Vorstand. Er legt gegenüber der Mitgliederversammlung hierüber Rechenschaft ab.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung, als oberstes Beschlussorgan
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder einem Drittel des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese muss in Textform beantragt werden.
2. Diese wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform dem Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - o Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - o Entlastung des Vorstandes
 - o Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - o Festsetzung der Beiträge
 - o Auflösung des Vereins
 - o Rechenschaftsberichte über die Verwendung von Beiträgen und Spenden

§8 Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse

1. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat gleiches Stimmrecht.
2. Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Jegliche Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse werden als offene und wenn notwendig Blockwahlen durchgeführt. Es können geheime Wahlen beantragt werden, darüber entscheidet der Vorstand.
4. Wahlen- und Abstimmungsergebnisse, sowie Beschlüsse werden im Sitzungsprotokoll niedergeschrieben. Dieses ist von einer/m Vorsitzenden und einer weiteren Person aus dem Vorstand zu unterschreiben.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und besteht aus:

- o dem/der Vorsitzenden
- o dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- o dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- o dem/der Schatzmeister/in
- o dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
- o dem/der Schriftführer/in

2. Der Verein wird durch zwei der Vorsitzenden gemeinsam vertreten (nach § 26 BGB Abs. (1)), wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus drei Beisitzern/innen, diese Beisitzer/innen müssen aus den Reihen der Einsatzabteilung/Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Altgliencke in der Mitgliederversammlung gewählt werden.

4. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei sie bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Rest des Vorstandes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die zurückgetretene Person verbleibt jedoch solange im Amt, bis bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in gewählt wurde.

§10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kasse und die Rechnungsbelege des Vereins mindestens einmal im Jahr.

3. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§11 Haftung

1. Die Haftung des Vereins und seiner Organe richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

§12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden bei der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur bei einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Berlin mit der Maßgabe, es ausschließlich für Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Altglienicke zu verwenden.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Berlin, den 07.03.2026

Beitragsordnung des Vereins

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Altglienicke e.V.

§1 Beitragshöhe

1. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 30,00 € und wird durch Sonderzahlungen, Spenden etc. nicht berührt.
2. Höhere freiwillige Beiträge sind möglich.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen oder erlassen.
4. Auf Wunsch kann eine Spendenquittung ausgestellt werden.

§2 Fälligkeit

1. Der Beitrag ist bis zum 31.01. eines Jahres fällig.
2. Bei Eintritt im laufenden Jahr ist der volle Jahresbeitrag fällig.

§3 Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt per Überweisung oder SEPA-Lastschrift.
Bankverbindung: IBAN: DE78 1007 0024 0764 7217 00
BIC: DEUTDEDBBER.

§4 Beitragsrückstand

1. Bei Beitragsrückstand erfolgt eine Mahnung.
2. Bei fortgesetztem Verzug kann der Ausschluss gemäß Satzung erfolgen.